

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.531.556

Wien, 20.7.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6128/J der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA betreffend Politische Einflussnahme im Fall Sönnichsen** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Aus welchem konkreten Anlass brachte Ihr Ressort im Verfahren betreffend Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen eine Stellungnahme bzw. „Revisionsbeantwortung“ beim Verwaltungsgerichtshof ein?*
- *Auf welche gesetzliche Grundlage stützte das Ressort seine Intervention in diesem Verfahren?*

Das BMASGPK wurde durch verfahrensleitende Anordnungen des VwGH vom 24.02.2025 (Ra 2025/09/0005 bis 0006-4) und vom 07.04.2025 (Ra 2025/09/0015 bis 0016-4) gemäß § 36 iVm § 24 Abs. 3 VwGG aufgefordert, jeweils binnen sechs Wochen eine Revisionsbeantwortung einzubringen. Das BMASGPK begründete die Einbringung der Revisionsbeantwortung inhaltlich damit, dass die beiden verfahrensgegenständlichen Entscheidungen des LVwG von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abwichen:

Dazu wird erklärend in Bezugnahme auf die Revisionsbeantwortungen des BMASGPK vom 14.04.2025 zu Ra 2025/09/0005 bis 0006-4 und vom 21.05.2025 zu Ra 2025/09/0015 bis 0016-4 Folgendes ausgeführt:

In beiden Fällen begründete das LVwG die Feststellung der Impfunfähigkeit ausschließlich damit, dass eine allergische Reaktion nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb im Rahmen der Ausstellung von Impfunfähigkeitszertifikaten keine Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung nach § 55 ÄrzteG 1998 bestünde.

Dabei wich das LVwG von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wonach „die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses ohne vorherige Untersuchung als Ausnahmefall einer nachvollziehbaren Begründung bedarf“ (s. VwGH 22. 9. 2021, Ro 2020/09/0016, VwGH 2. 11. 2021, Ra 2021/11/0112). Im vorliegenden Fall argumentierte das LVwG das Vorliegen einer Ausnahme damit, dass die Bestätigung über die „vorübergehende Impfunfähigkeit“ mit der notwendigen Abklärung durch ein „allergologisches Zentrum“ begründet wurde. Dies sei nicht vergleichbar mit der Ausstellung einer dauerhaften „Impfunfähigkeitsbescheinigung“ wegen möglicher abstrakter Allergien.

Dieser Argumentation war insofern entgegenzutreten, als eine vorherige Untersuchung nach Ansicht der BMASGPK auch in diesen Fällen geeignet gewesen wäre, etwaige Allergien auf konkrete Inhaltsstoffe der in Rede stehenden Impfung abklären zu können. Der Verwaltungsgerichtshof stellt im Hinblick auf den Entfall der vorherigen Untersuchung auf die „besonderen Umstände des Falles“ ab (s. VwGH 22. 9. 2021, Ro 2020/09/0016). Den zugrundeliegenden Sachverhalten sind keine besonderen Umstände ersichtlich, sondern wird die Impfunfähigkeit vielmehr auf das pauschale Vorliegen einer nicht auszuschließenden allergischen Reaktion auf die im Impfserum enthaltenen Allergene gestützt.

Frage 2: *Wer traf die Entscheidung zur Intervention Ihres Ressorts und welche Organisationseinheiten bzw. verantwortlichen Funktionsträger waren daran beteiligt?*

Die Revisionsbeantwortung wurde durch die damalige stellvertretende Sektionsleitung der Sektion VI genehmigt, einbezogen war der Geschäftseinteilung entsprechend die Abt. VI/3.

Frage 4: *In wie vielen verwaltungsgerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Ärzte hat das Ressort seit dem Jahr 2020 Stellungnahmen oder sonstige Schriftsätze eingebracht?*

a. *In wie vielen dieser Fälle bestand ein Zusammenhang mit COVID-19 oder der COVID-19-Impfung?*

Abgesehen von der Einbringung der Revisionsbeantwortungen vom 14.04.2025 zu Ra 2025/09/0005 bis 0006-4 und vom 21.05.2025 zu Ra 2025/09/0015 bis 0016-4 sind dem BMASGPK keine Stellungnahmen oder sonstigen Schriftsätze gegen verwaltungsgerichtliche Disziplinarverfahren bekannt.

Frage 5: *Gab es vor oder während des Verfahrens gegen Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen Kontakte oder Abstimmungen zwischen dem Ressort und der Österreichischen Ärztekammer, Mitgliedern der Disziplinarkommission, sonstigen Verfahrensbeteiligten oder politischen Entscheidungsträgern?*

- a. *Wenn ja, mit wem genau gab es Kontakte oder Abstimmungen, wann und wie oft fanden diese statt und welchen Inhalt hatten sie?*

Nein, es fanden keine derartigen Kontakte oder Abstimmungen statt.

Frage 6: *Gab es Besprechungen auf Kabinetts- oder politischer Ebene im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen?*

Nein, es fanden keine Besprechungen auf politischer Ebene in diesem Zusammenhang statt.

Frage 7: *Wurden seitens des Ressorts Informationen, Übersichten oder sonstige Dokumentationen über kritische oder von der offiziellen COVID-19-Linie abweichende Ärzte geführt?*

- a. *Wenn ja, zu welchem Zweck und welche Stellen hatten darauf Zugriff?*

Nein, es wurden keine derartigen Dokumentationen geführt.

Frage 8: *Wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Kommunikations-, Beobachtungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen einzelne Ärzte diskutiert oder vorbereitet?*

- a. *Wenn ja, aus welchem Grund, von wem wurden derartige Maßnahmen diskutiert oder vorbereitet?*

Nein, es wurden keine derartigen Maßnahmen diskutiert oder vorbereitet.

Fragen 9 und 10:

- *Hat das Ressort evaluiert, ob es während der COVID-19-Impfpflicht zu erheblichen Wartezeiten bei allergologischen Abklärungen kam?*
 - a. *Wenn ja, welche Erkenntnisse lagen dazu vor?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde seitens des Ressorts geprüft, wie Personen mit ungeklärtem Allergierisiko bis zur endgültigen medizinischen Abklärung geschützt werden sollten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Prinzipiell können und sollen Personen mit Allergien Impfungen in Anspruch nehmen. Es gibt ausreichend wissenschaftliche Evidenz darüber, dass Impfungen bei bekannten Allergien gemäß den medizinischen Empfehlungen durchgeführt werden können. Im Vergleich zu Allergien auf Umweltallergene, sind Allergien auf Impfstoffe extrem selten. Eine vorbeugende Austestung auf mögliche Allergien vor einer Impfung ohne entsprechende Anamnese einer anaphylaktischen Reaktion ist – so wie bei allen anderen Arzneimitteln – weder sinnvoll noch empfohlen.

Frage 11: *Ist aus Sicht des Ressorts ausgeschlossen, dass das Einschreiten des Ressorts in einem laufenden Disziplinarverfahren gegen einen regierungskritischen Arzt in der Öffentlichkeit den Eindruck politischer Einflussnahme erwecken konnte?*

a. *Wenn ja, warum?*

Wie zu den Fragen 1 und 3 dargelegt, erfolgte die Einbringung der Revisionsbeantwortung aus sachlichen Gründen.

Frage 12: *Welche Maßnahmen setzt das Ressort generell, um den Eindruck politischer Einflussnahme auf Verfahren mit COVID-19-Bezug zu vermeiden?*

Da die Aufforderung, eine Revisionsbeantwortung einzubringen, durch verfahrensleitende Anordnungen des VwGH erfolgte, kann kein Eindruck politischer Einflussnahme auf Verfahren mit COVID-19-Bezug entstehen. Der VwGH ist ein weisungsfreies und unabhängiges Organ und handelt, unabhängig von politischen Vorgaben, ausschließlich auf Grundlage der Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

